Die Lebensversicherung im Kriegsfall

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 14

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-96278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lagen, sowie durch die Zusicherung von Stellen im Zivildienste zum Verbleiben bei der Truppe zu bestimmen. Wer sich nach Ablauf seiner aktiven Dienstzeit als Unteroffizier dazu verpflichtet, noch fünf Jahre zu dienen, empfängt sogleich Fr. 1500 Handgeld, am Schlusse jedes weitern Dienstjahres Fr. 200 und eine monatliche Zulage von Fr. 9. Auch beziehen alle diese Unteroffiziere einen besondern monatlich gezahlten Sold. Unteroffiziere, welche sich nur auf zwei oder drei Jahre verpflichten, geniessen dieselben Vortheile, erhalten indess nur 600, resp. 900 Fr. Handgeld. Man will die Unteroffiziere möglichst 15 Jahre lang im aktiven Dienst behalten, und gestattet auch Unteroffizieren, welche aus dem Heere ausgeschieden sind, aber im bürgerlichen Leben keine ihnen zusagende Stelle gefunden haben, die Rückkehr zum Regimente und das Eingehen einer neuen Dienstverpflichtung, sofern sie noch nicht volle 3 Jahre aus dem aktiven Dienste geschieden sind.

Bei den Kolonialtruppen beträgt das Handgeld 2000 Fr., die Jahreszulage 250 Fr. und die monatliche Soldzulage je nach der Länge der Dienstzeit 12, 18 oder 24 Fr.

Die gebotenen Beträge sind hoch genug gegriffen, um, namentlich so lange die jetzige gewerbliche Krisis besteht, die nöthige Zahl militärisch ausgebildeter Soldaten zum Weiterdienen als Unteroffiziere zu bestimmen, doch werden dies nicht gerade die bessern Elemente des Ersatzes sein. Der Anspruch auf Versorgung im Zivildienste wird den Unteroffizieren nach dem neuen Gesetze erst nach Ablauf einer fünfzehnjährigen aktiven Dienstzeit ertheilt und die Zahl der mit Unteroffizieren zu besetzenden Stellen beträchtlich erhöht. Auch soll in Zukunft bei der Verleihung von Monopolen oder sonstigen Rechten an gewerbliche Unternehmungen, sowie von Staats-, Departements- und Gemeindeunterstützungen an solche Gesellschaften stets die Besetzung einer Anzahl Stellen durch ausgediente Unteroffiziere bedungen werden.

Da die Zahl der nach fünfzehnjähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Unteroffiziere jährlich 4000 beträgt, so wird erwartet, dass diese in nicht allzulanger Zeit nach ihrer Entlassung in geeigneten Zivilstellen werden untergebracht werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue französische Repetirgewehr, System „Lee".

(Siehe „Schweizerische Militärzeitung" 1887 Nr. 7.)

Seitenansicht des „Lee"-Gewehrs mit Magazin.

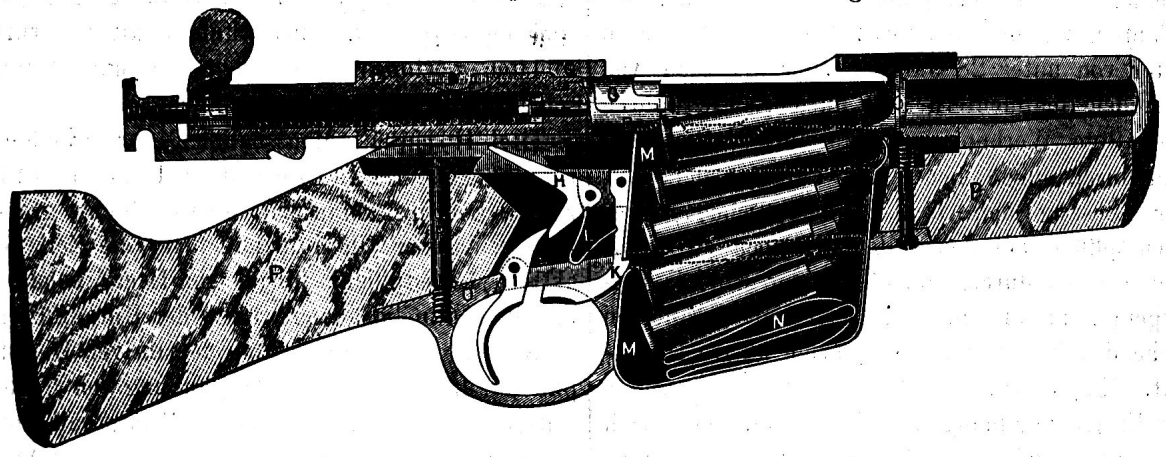

A Verschlusskasten.	G Auszieher.	N Magazinfeder.
B Verschlusszylinder.	H Stange.	O Abzugbügel.
C Schlagstift.	I Abzug.	P Schaft.
D Schlagstiftfeder.	K Magazinhalter.	R Kreuzschraube.
E Hahn.	L Stangenfeder.	S Abzugblechschraube.
F Hahnkrampen.	M Magazin.	

Die Lebensversicherung im Kriegsfall.

Folgende Gesellschaften übernehmen unseres Wissens bis auf eine bestimmte Höhe gegen eine Extraprämie die Lebensversicherung auch für den Kriegsdienst der Versicherten:

1) Die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft (Bâloise) bis auf Fr. 20,000 auf einen Kopf, gegen eine Zuschlagsprämie von 5 % der Versicherungssumme, eventuell weniger, wenn nämlich die auszuzahlenden Kriegsversicherungen so gering sind, dass es nicht 5 % Mehrprämie zu ihrer Deckung bedarf.

2) Die schweizerische Rentenanstalt in Zürich bis auf Fr. 10,000 gegen einmalige Extraprämie von 1 % der Versicherungssumme.

3) Die Gothaer Bank bis Mk. 30,000 gegen 5 % der Versicherungssumme. Nahm der Versicherte nicht wirklich an kriegerischen Aktionen theil, so erhält er $^3/_5$ zurück nach Friedensschluss.

4) 18 deutsche Gesellschaften (Kriegsversiche-

rungsverein) bis Mk. 24,000 gegen 10 % für Offiziere, 7½ % für Unteroffiziere und Soldaten, 5 % für Nichtkombattanten, eventuell weniger wie bei der Bâloise. —

Nur bedingt übernehmen das Kriegsrisiko die Pariser und die englischen Gesellschaften. Die Londoner Union behält die Policen nur in Kraft, „so lange die schweizerischen Versicherten sich darauf beschränken, ihr eigenes Land und innerhalb der Grenzen der Schweiz zu vertheidigen", verlangt hiefür aber keine Extraprämie.

Tritt der Versicherte ohne „Kriegspolice" oder ohne „Suspension" seiner Police in den Kriegsdienst, so erlischt diese mit der Wirkung, dass die Gesellschaft gegen Rückgabe eines Theiles (zirka die Hälfte) der eingezahlten Prämien aller Verpflichtungen entbunden ist. Eine Ausnahme machen hierin die schweizerische Rentenanstalt, welche nach Friedensschluss die Versicherung ohne Weiteres voll fortbestehen lässt und in erwähnter Weise die Union in London. Die „schweizerische Sterbe- und Alterskasse" (kleinere Beträge versichernd) hat ohne Extraprämie das Kriegsrisiko mit eingeschlossen, wenn die Versicherung nicht erst bei „drohender Kriegsgefahr" abgeschlossen wird; wenn letzteres der Fall, verlangt sie auch einen Zuschlag.

Wir rathen allen Versicherten:

1) ihre Policen zu lesen;

2) auf Reklamen, Verheissungen von Agenten u. s. f. nichts zu geben, sondern nur auf das, was man in rechtsverbindlicher Form in der Hand hat;

3) die auf den Kriegsfall versichert sein wollen, sich nicht darauf zu verlassen, die Gesellschaften werden in letzter Stunde noch Kriegsversicherungen eingehen. Das Regulativ der Bâloise für die Versicherung schweizerischer Milizen schreibt z. B. vor: „Wer seine Versicherung auf die Kriegsgefahr ausdehnen will, muss dies entweder sofort bei Stellung seines Lebensversicherungs-Antrags erklären, oder aber spätestens bei erfolgendem Aufgebot, so lange eine Kriegserklärung noch nicht ergangen ist und auch die Feindseligkeiten noch nicht begonnen haben, der Gesellschaft anzeigen." □

Ueber die Lösung der Probleme des direkten und indirekten Schiessens. Von N. Mayevski, Generallieutenant, Mitglied des Artillerie-Komités, Professor der Ballistik an der Michaels-Artillerie-Akademie, Doktor der höheren Mathematik an der kaiserlichen Moskauer Universität, korrespondirendes Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von Klussmann, Premierlieutenant im Holstein'schen Feldartillerie-Regiment Nr. 24. Mit 3 Figurentafeln und einem Anhange: 1) Krupp'sche Tabellen zur Berechnung der horizontalen Endgeschwindigkeiten und der Flugzeiten der Langgeschosse. 2) Ballistische Formeln von Mayevski nach Siacci, für Elevationen unter 15° Krupp. Berlin 1886. E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68—70. Preis Fr. 6. —.

Il est un fait bien certain, c'est que les problèmes de balistique ont peu d'attrait pour beaucoup d'artilleurs, que leur goût pour les études tactiques et les exigences du service pratique écartent des spéculations mathématiques. Et pourtant de quelle utilité certaines notions balistiques ne sont-elles pas pour l'établissement des tables de tir, ou pour interpréter des résultats d'expériences, ou pour établir un projet de bouche à feu, modifier le poids d'un projectile ou d'une charge ou pour la solution de quelque problème de tir de jet! Et pour une commission d'artillerie, ne seront-elles pas le guide sûr qui évitera qu'on perde du temps et de l'argent dans des essais mal conçus. Mais pour que les enseignements de la balistique fussent accessibles à d'autres qu'à des hommes spéciaux, il faudrait qu'on les présentât sous une forme telle que chacun pût aisément les utiliser pour la solution pratique de tous les problèmes qu'il peut rencontrer.

C'est ce que le capitaine Siacci, de l'artillerie italienne, avait déjà tenté d'exécuter en 1880 au moyen d'une table numérique en prenant comme base de ses calculs et de sa méthode les expériences russes du général Mayevski et les expériences anglaises du professeur Backforth, et en s'appuyant sur divers résultats empruntés au remarquable traité de balistique du général Mayevski (édition française, Paris 1872).

Son travail, traduit en français par le capitaine d'artillerie Priou, professeur adjoint à l'école d'application de Fontainebleau, permettait de résoudre rapidement des questions telles que celles-ci.

1) Un projectile de poids p (kilos) et de diamètre a (mètres) doit être lancé à la distance x avec une vitesse initiale V. On demande la vitesse d'arrivée, l'angle de projection et l'angle de chute.

2) A quelle distance le même projectile aurait-il une vitesse quelconque v?

3) Avec quelle vitesse doit être lancé un projectile pour que à la distance x, il ait la vitesse v?

4) On veut construire un projectile de poids et de diamètre à déterminer, mais semblable à un autre de poids p et de diamètre a. Le nouveau projectile, lancé avec la vitesse V, doit avoir à la distance x la vitesse v.